



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 20

Freitag, 12. Mai

2023

INHALT:

A. Bekanntmachungen der Gemeinden

Satzung der Gemeinde Dornum über die Veränderungssperre betreffend den Geltungsbereich der in Aufstellung befindlichen 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0204 im Ortsteil Westeraccumer-/ Dornumersiel	225
Anlage 1 zu der Satzung der Gemeinde Dornum über die Veränderungssperre betreffend den Geltungsbereich der in Aufstellung befindlichen 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0204 im Ortsteil Westeraccumer-/ Dornumersiel	227
Satzung der Gemeinde Dornum über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)	228
Gebührentarife zur Verwaltungskostensatzung vom 05.05.2023	232
Bekanntmachung der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes in Akelsbarg	235
Bekanntmachung der 47. Änderung des Flächennutzungsplanes in Ostgroßefehn	236

A. Bekanntmachungen der Gemeinden

Satzung der Gemeinde Dornum über die Veränderungssperre betreffend den Geltungsbereich der in Aufstellung befindlichen 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0204 im Ortsteil Westeraccumer-/ Dornumersiel

Gemäß der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2023 (BGBl. I Nr. 6) m. W. v. 01.02.2023 in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 15.05.2020 (Nds. GVBl. S. 739), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588), hat der Rat der Gemeinde Dornum in seiner Sitzung am 04.05.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Zu sichernde Planung

Der Rat der Gemeinde Dornum hat in seiner öffentlichen Sitzung am 23.06.2022 für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 0204 der Gemeinde Dornum gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0204 beschlossen. Zur Sicherung der Planung wird für das in § 2 näher bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2 - Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst die im Ortsteil Westeraccumer-/Dornumersiel von den Straßen

- Am Fischernetz
- An der Reling
- Fischerpfad
- Hicke-de-Bloom-Straße (Hausnummern 2 - 14 und 1A - 11)
- In der Jolle
- In Lee
- In Luv
- Matrosenweg
- Nordstraße
- Stürmannsweg (Hausnummern 4 - 16 und 3 - 9)

erschlossenen Grundstücke und entspricht dem Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0204. Der Geltungsbereich ist in der Anlage 1 zu dieser Satzung zeichnerisch dargestellt.

§ 3 - Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich dieser Veränderungssperre dürfen gem. § 14 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 BauGB
 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 - Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

- (1) Die Veränderungssperre tritt mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft.

(2) Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0204 der Gemeinde Dornum rechtsverbindlich geworden ist.

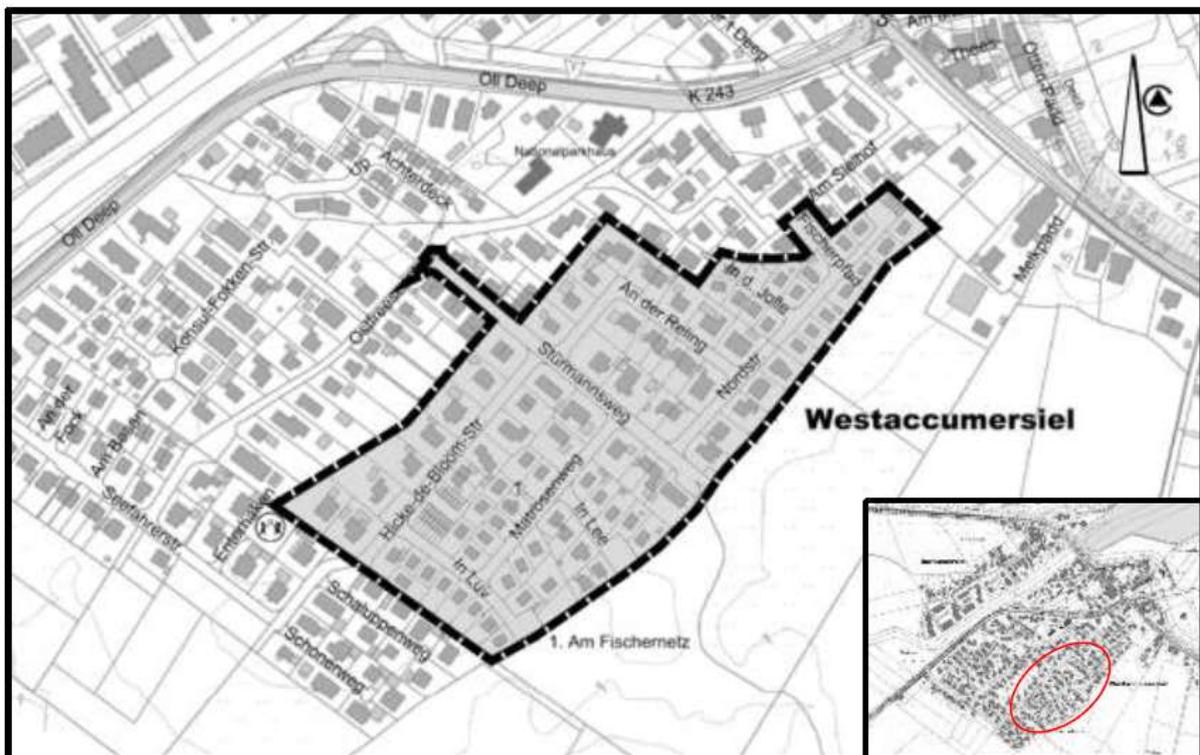
Dornum, den 09.05.2023

Gemeinde Dornum

Der Bürgermeister
In Vertretung
Erdmann

Anlage 1 zu der Satzung der Gemeinde Dornum über die Veränderungssperre betreffend den Geltungsbereich der in Aufstellung befindlichen 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0204 im Ortsteil Westeraccumer-/ Dornumersiel

Zeichnerische Darstellung des Geltungsbereichs der Veränderungssperre:



Die Satzung der Gemeinde Dornum über die Veränderungssperre betreffend den Geltungsbereich der in Aufstellung befindlichen 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0204 im Ortsteil Westeraccumer-/ Dornumersiel wird hiermit gem. § 16 Abs. 2 Satz 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

Die Veränderungssperre kann im Rathaus der Gemeinde Dornum, Zimmer 20, Schatthuser Straße 9, 26553 Dornum, während der Öffnungszeiten (Montag – Freitag 08⁰⁰ Uhr bis 12⁰⁰ Uhr; zusätzlich am Donnerstag 14⁰⁰ Uhr – 15³⁰ Uhr und/ oder nach vorheriger Terminvereinbarung unter 04933/ 918912) eingesehen werden. Jedermann kann die Veränderungssperre einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung über die Veränderungssperre ist nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Dornum unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung und Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche für entstandene Vermögensnachteile nach § 18 Abs. 1 BauGB und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Auf den Aushang der Bekanntmachung im Aushangkasten am Rathaus der Gemeinde Dornum, sowie den Aushangkästen in den Ortsteilen der Gemeinde Dornum wird hingewiesen. Die Bekanntmachung ist ebenfalls im Internet ersichtlich unter www.gemeinde-dornum.de („Bauen in Dornum“ → „Bauplanungsrecht“ → „[Bekanntmachungen](#)“).

Dornum, den 09.05.2023

Gemeinde Dornum

Der Bürgermeister
In Vertretung
Erdmann

Satzung der Gemeinde Dornum über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576 ff.) in Verbindung mit §§ 2 und 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Dornum in seiner Sitzung am 4. Mai 2023 folgende Verwaltungskostensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten - im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten - im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im nachfolgenden Kosten - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 (Auslagen) nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Gebühren

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle EURO festzusetzen.
- (2) (Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt,
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4 Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nummer 13 des Kostentarifs.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v. H.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Kosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5 Gebührenbefreiungen

(1) Gebühren werden nicht erhoben für

1. mündliche Auskünfte,
2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b) Besuch von Schulen, soweit nicht Zweitausfertigungen von Zeugnissen anzufertigen sind,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen.
3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühren einem Dritten zur Last zu legen ist,
 - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i. S. d. § 54 Abgabenordnung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.

(2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer in den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

(3) Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6 Auslagen

(1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat die Kostenschuldnerin/der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat die Kostenschuldnerin/der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 26,00 € übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.

(2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:

1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,
 2. Gebühren für Telekommunikationseinrichtungen
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Vervielfältigungen nach dem im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und den Gebietskörperschaften im Lande werden, soweit gegenseitig verbürgt ist, Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 26,00 EURO übersteigen.

§ 7

Kostenpflichtiger

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.
- (2) Kostenschuldner nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldnerinnen/Kostenschuldner sind Gesamtschuldnerinnen/Gesamtschuldner.

§ 8

Entstehung der Kostenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9

Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an die Kostenschuldnerin/den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 10

Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 11

Umsatzsteuerpflicht

- (1) Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, werden die im Kostentarif festgelegten Gebühren zuzüglich der Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.
- (2) Bei den umsatzsteuerpflichtigen Kosten hat der Schuldner Anspruch auf eine Rechnung nach den Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes (UStG).

§ 12

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung vom 19. März 2015 außer Kraft.

Dornum, den 05. Mai 2023

Gemeinde Dornum

Der Bürgermeister
Trännapp

Gebührentarife zur Verwaltungskostensatzung vom 05.05.2023

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Betrag/Euro
1.	Vervielfältigungen	
1.1.	Kopien, schwarzweiß, je angefangene Seite	
1.1.1	im Format DIN A 4	0,25
1.1.2	im Format DIN A 3	0,50
1.2.	Kopien in Farbe, je angefangene Seite	
1.2.1	im Format DIN A 4	0,40
1.2.2	Im Format DIN A 3	0,90
1.3	Übermitteln von Schriftstücken per Fax	0,25
	<i>doppelseitige Kopien werden nach den o.a. Kostensätzen berechnet</i>	
2.	Amtl. Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1	Beglaubigungen von Unterschriften	5,00
2.2	Beglaubigungen von Kopien/Abschriften je Seite	
2.2.1	der Erstaufbereitung	3,00
2.2.2	jede weitere Aufbereitung	2,00
3.	Akteneinsicht, Auskünfte	
3.1	Akteneinsicht (Überlassung von Akten) je Akte	25,00
3.1.1	zusätzlich bei der Versendung von Akten auf Antrag je Akte	8,00

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Betrag/Euro
3.1.2	Überlassung einschließlich Versendung von Akten eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens zur Abwicklung zivil- rechtlicher Ansprüche oder Interessen je Akte	11,00
4.	Aufnahme von Anträgen, sonstige Verwaltungstätigkeiten	
4.1	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzung erwünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen) je angefangene Seite	12,00 bis 25,00
4.2	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderem Aufwand verbunden sind je angefangene halbe Stunde	30,00
5.	Genehmigungen, Erlaubnisse und sonstige Amtshandlungen	
5.1	Genehmigungen, Erlaubnisse u. a. zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommenen Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	150,00
5.2	Ausstellung von Bescheinigungen für sonstige genehmigungsfreie Bauvorhaben nach § 62 NBauO	40,00
5.3	Stellungnahme zu Bauanträgen und Bauvoranfragen	40,00
5.4	Stellungnahme zu Verrohrungsanträgen	40,00
5.5	Stellungnahme zu Kleinkläranlagen	30,00
5.6	Erteilung von Aufbruchgenehmigungen	30,00
6.	Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen	
6.1	bis 5.000,00 Euro	16,00
6.2	jede weitere 5.000,00 Euro	8,00
7.	Vermögensverwaltung	
7.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten	
7.1.1	bis zu 5.000,00 Euro des Nominalbetrages des begünstigten Grundpfandrechtes oder des betroffenen Teilbetrages	30,00
7.1.2	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 Euro	15,00
7.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	
7.2.1	bis zu 5.000,00 Euro des Nominalbetrages des begünstigten Grundpfandrechtes	30,00
7.2.2	Für jede weitere angefangenen 5.000,00 Euro	15,00
7.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Nr. 7.1 und 7.2 fallen	30,00
	Anmerkung zu Ziffern 7.1 bis 7.3: Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Erklärungen und Bewilligungen aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung.	
7.4	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 Satz 3 Baugesetzbuch	30,00

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Betrag/Euro
8.	Zweitausfertigungen von Steuer- oder sonstigen Quittungen und Belegen	3,00
9.	Feststellungen aus Konten und Akten (insbesondere Soll-Ist-Vergleich)	
9.1	je angefangene halbe Stunde	30,00
9.2	Auswertungen, Statistiken, Leistungen und ähnliches mit EDV-Unterstützung (Bedienstete sowie Maschinenlaufzeit)	
9.2.3	je angefangene halbe Stunde	30,00
9.3	Bescheinigungen	
9.3.1	Über öffentliche Abgaben aktuelles Jahr sowie früherer Jahre (für jedes Jahr)	3,50
9.3.2	Feststellungen aus Konten und Akten	3,50
9.3.3	Feststellungen von Entleerungseinheiten aus dem Abfallentsorgungssystem	3,50
9.3.4	Übersendung von Steuerbescheiden oder ähnliche Aktenvorgänge (Anforderung einer Kopie/Zweitschrift etc.)	3,50
9.4	Erlass eines Leistungsbescheides zur Beitreibung rückständiger Gebühren und Auslagen des Bezirksschornsteinfegermeisters durch die Verwaltungsbehörde	35,00
9.5	Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken	3,00
10.	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen	
10.1	Für Leistungen mit einem überschlägig ermittelten Wert bis 50.000,00 €	20,00
10.2	bis 250.000,00 €	25,00
10.3	bis 500.000,00 €	30,00
10.4	für jede weitere angefangenen 500.000,00 €	20,00
11.	Erschließungsbeitragsbescheinigungen	
	bis zu 3 Ausfertigungen	25,00
	für jede weitere Ausfertigung	1,00
12.	Rechtsbehelfe	
	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Abs. 1 S. 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter.	25,00 bis 500,00

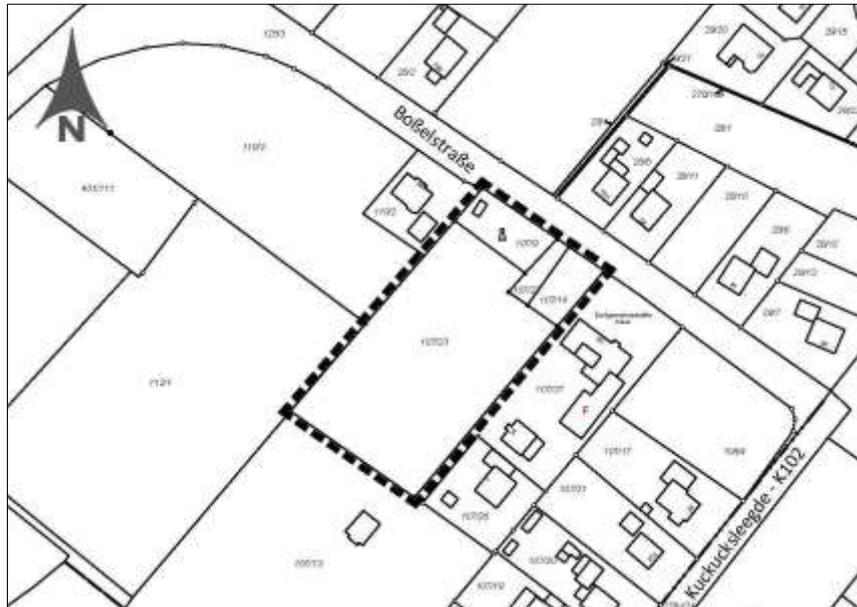
Bemerkung zum Kostentarif

Die Bemessung der Gebühren nach Zeitaufwand erfolgt entsprechend der regelmäßig ergehenden Mitteilungen des Finanzministeriums zur Neuberechnung der Stundensätze für den Verwaltungsaufwand. Sie betragen z. Zt. für den mittleren Dienst 57,00 Euro, für den gehobenen Dienst 72,00 Euro sowie für den höheren Dienst 89,00 Euro.

Bekanntmachung der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes in Akelsberg

Der Landkreis Aurich hat mit Verfügung vom 18.04.2023 – IV-60-02-3207/2021 – die vom Rat der Gemeinde Großefehn in seiner Sitzung am 16.12.2021 beschlossene 45. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Der Geltungsbereich der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes ist in dem folgenden Kartenausschnitt dargestellt:



Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB tritt die 45. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der örtüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Die 45. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung kann ab sofort während der Dienststunden im Bauamt der Gemeinde Großefehn, Kanalstraße Süd 54, 26629 Großefehn von Jedermann eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in

- § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes sowie
- § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Großefehn, 12.05.2023

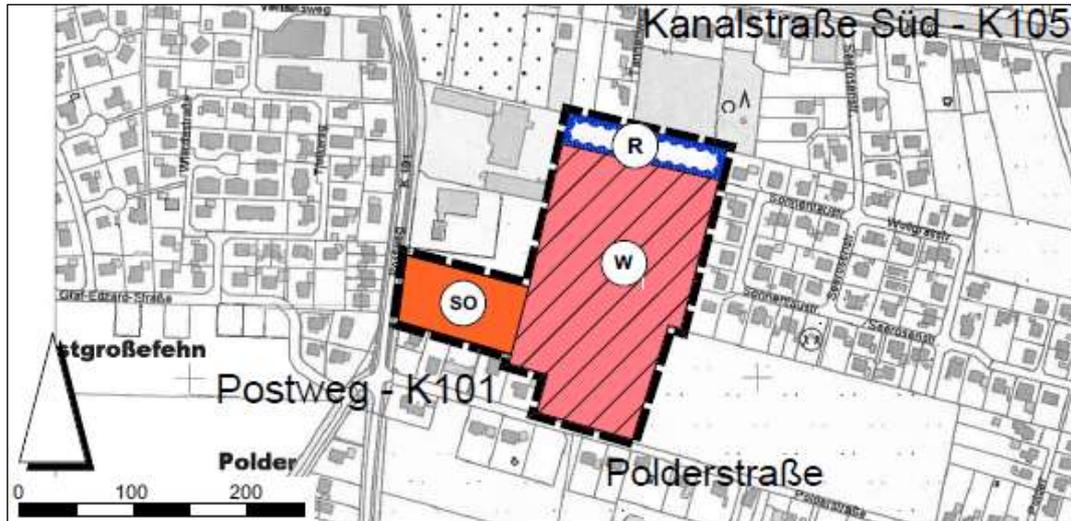
Gemeinde Großefehn

Der Bürgermeister
Adams

Bekanntmachung der 47. Änderung des Flächennutzungsplanes in Ostgroßefehn

Der Landkreis Aurich hat mit Verfügung vom 19.04.2023 – IV-60-02-1221/2021 – die vom Rat der Gemeinde Großefehn in seiner Sitzung am 07.10.2021 beschlossene 47. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Der Geltungsbereich der 47. Änderung des Flächennutzungsplanes ist in dem folgenden Kartenausschnitt dargestellt:



Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB tritt die 47. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der örtüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Die 47. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung kann ab sofort während der Dienststunden im Bauamt der Gemeinde Großefehn, Kanalstraße Süd 54, 26629 Großefehn von Jedermann eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in

- § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes sowie
- § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Großefehn, 12.05.2023

Gemeinde Großefehn

Der Bürgermeister
Adams

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich

Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.

Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.

Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.